

Gemeinde Möser

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

öffentlich

Federführung:
Fachbereich 2 Bau-/Ordnungsamt

Datum:
02.09.2015

Beschluss-Nr.
BV/2015/054/1

		Beratungs- /Abstimmungsergebnis				
Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Ja	Nein	Enth.	Zv
Bau-/Umwelt- u. Verkehrsausschuss	17.11.2015	Anhörung				
Haupt- u. Finanzausschuss	01.12.2015	Anhörung				
Ortschaftsrat Schermen	03.11.2015	Anhörung				
Ortschaftsrat Möser	21.10.2015	Anhörung				
Gemeinderat	15.09.2015	Entscheidung				

Betreff: Umbenennung von Straßennamen, Ortschaft Schermen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Möser beschließt folgende Straßen in der Ortschaft Schermen wie folgt umzubenennen:

„Schermener Weg“ in „Neu Külzau“
„Bahnstraße“ in „Neue Bahnstraße“

Anlage 1: Übersichtsplan v o r Umbenennung

Anlage 2: Übersichtsplan n a c h Umbenennung

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 20 + 1 davon anwesend:	Entsprechend des § 33 der KVG LSA war ein/kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
---	---

Gemeinderatssitzung am: 15.09.2015		Tagesordnungspunkt:			
Abstimmungsergebnis:					
Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverwiesen	Abweichender Beschluss (siehe Rückseite)

Begründung:

Bedingt durch die Bildung der Einheitsgemeinde Möser mit ihren Ortschaften ergaben sich Straßennamendoppelungen.

In der Vergangenheit zeigte sich vielfach, dass dies, besonders im Bereich der Ortschaften Möser und Schermen, Verwechslungen bzw. Irreführungen zur Folge hat, die nunmehr eine entsprechende Umbenennung von Straßennamen notwendig erscheinen lassen.

Betroffen sind die Bezeichnungen „**Schermener Weg**“ und „**Bahnstraße**“.

Als schwierig erweist sich im vorliegenden Fall der Umstand, dass die genannten Straßen ineinander übergehen, was eine eindeutige Zuordnung der Ortschaften Möser und Schermen nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

Bei der Umbenennung beider Straßennamen können die vorhandenen Hausnummern bestehen bleiben.

Sofern allerdings die Variante, die Straßennamen nicht zu verändern gewählt wird, muss berücksichtigt werden, dass daraus eine komplett neue Hausnummernvergabe beider Straßenzüge resultiert.

Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Mannheim steht der Gemeinde bei der Abwägung über das Ob und Wie einer Straßenbenennung eine weitgehende, auf Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu, die allerdings materiellen wie auch formellen Rechtsmäßigkeitserfordernissen unterliegt.

Zudem hat eine Abwägung zwischen der Notwendigkeit der Umbenennung gegenüber den Interessen der betroffenen Bürger aus finanziellen, traditionellen oder sonstigen Gründen zu erfolgen. (VGH Mannheim, NVWZ 1992, S. 196 [198])

Durch die nun umbenannten Straßenbezeichnungen wird ein verwechslungsfreies Auffinden der bebauten Grundstücke gewährleistet, was vornehmlich bei Einsätzen von Rettungsdienst und Polizei von hoher Bedeutung ist.

Bestätigungsvermerk:

Anja Woizeschke-Schmidt	Fachbereich 2 Bau- /Ordnungsamt	03.09.2015
Bernd Köppen	Bürgermeister	03.09.2015

B. Köppen
Bürgermeister

